

Nachtrag EG ZGB (Eval-KESR, Zweckverbände [Umsetzung Massnahme 1])

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
	<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 25 Juristische Personen</p> <p>¹ Juristische Persönlichkeit erlangen gemäss Art. 59 des Zivilgesetzbuches:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden; 2. die Klöster und die kirchlichen Anstalten; 3. die Korporationen und Teilsamen, soweit sie ein Statutarrecht besitzen; 4. die Wuhrgenossenschaften und Genossenschaften gemäss Art. 114 des vorliegenden Gesetzes. Diese erlangen die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit durch den Erlass eines Reglementes abseits des Kantonsrates, beziehungsweise durch die regierungsrätliche Genehmigung eines von der Genossenschaft erlassenen Reglementes. <p>² Schon bestehende Genossenschaften letzterer Art können sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen, wenn sie die Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat einholen.</p>	<p>1a. die Zweckverbände;</p>
	<p>Art. 26a Zweckverbände</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
	<p>¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer öffentlicher Aufgaben Zweckverbände gründen.</p> <p>² Zweckverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts. Mitglieder sind die beigetretenen Gemeinden.</p> <p>³ Die Statuten, die anderen rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Zweckverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.</p> <p>⁴ Die rechtsetzenden Erlasse des Zweckverbands unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
	<p>Art. 26b Organe</p> <p>¹ Der Zweckverband verfügt über mindestens folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden; 2. die Delegiertenversammlung, bestehend aus mindestens einer delegierten Person pro Verbandsgemeinde (Gemeindevertretung); die Delegiertenversammlung tagt öffentlich; 3. den Vorstand, bestehend aus mindestens drei Personen; diese dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören; 4. das Rechnungsprüfungsorgan. <p>² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen mindestens über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beitritt, den Austritt und die Auflösung; 2. die Statutenänderungen betreffend den Verbandszweck und die übertragenen Aufgaben; 3. die Ermächtigung der Delegiertenversammlung, Rechtssätze zu erlassen; 4. die Befugnis des Vorstands, Entscheide der Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.
	<p>Art. 26c Statuten</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
	<p>¹ Die Statuten enthalten mindestens Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz; 2. den Zweck und die übertragenen Aufgaben; 3. die Organe (Zusammensetzung und wichtigste Zuständigkeiten); 4. das Stimmrecht der Gemeindevertretungen in der Delegiertenversammlung; 5. die wichtigen Beschlüsse, die Einstimmigkeit erfordern; 6. die Finanzierung, den Finanzhaushalt, den Kostenverteiler; 7. die Änderung der Statuten; 8. den Austritt und die vermögensrechtlichen Folgen; 9. die Auflösung und die Liquidation. <p>² Die Statuten enthalten gegebenenfalls Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ermächtigung der Delegiertenversammlung, Rechtssätze zu erlassen; 2. die Befugnis des Vorstands, Entscheide der Verwaltungsrechtspflege zu erlassen. <p>³ Enthalten die Statuten keine Regelung, sind die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein als kantonales öffentliches Recht subsidiär anwendbar.</p>
	<p>Art. 26d Wichtige Beschlüsse</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Delegiertenversammlung und soweit zuständig der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Statutenänderungen betreffend den Verbandszweck und die übertragenen Aufgaben; 2. die Statutenänderungen betreffend: <ol style="list-style-type: none"> a. die Finanzierung, den Finanzhaushalt und den Kostenverteiler;

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
	<p>b. die Auflösung und die Liquidation;</p> <p>c. den Austritt und die vermögensrechtlichen Folgen;</p> <p>d. die Haftung.</p>
	<p>Art. 26e Gründung</p> <p>¹ Die Statuten treten nach Ablauf eines Monats in Kraft, nachdem die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden über den Beitritt entschieden haben und die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat erfolgt ist.</p> <p>² Mit Inkrafttreten der Statuten erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit.</p> <p>³ Mit Erlangen der Rechtspersönlichkeit gewährleisten die Verbandsgemeinden die Liquidität des Zweckverbands, allenfalls durch Vorschusszahlungen nach den mutmasslich zu erwartenden Kosten.</p>
	<p>Art. 26f Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen die Entscheide des Vorstands oder des Gemeinderats kann binnen zwanzig Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>² Die Statuten können vorsehen, dass die Entscheide des Vorstands zuerst mit Beschwerde beim zuständigen Gemeinderat anzufechten sind.</p>
	<p>Art. 26g Haftung</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden solidarisch.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer Stimmkraft im Zweckverband, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.</p> <p>³ Im Übrigen gilt das Haftungsgesetz¹⁾. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>

¹⁾ GDB 130.3

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021
	<p>Art. 182b Übergangsbestimmung für Zweckverbände</p> <p>¹ Die Zweckverbände haben ihre Statuten innert zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... an die Mindestvorgaben in den Artikeln 25 und 26a bis 26g dieses Gesetzes anzupassen</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen. ²⁾
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>

²⁾ Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB